



Info

Stand: 09/2014

Merkblatt zu den Unterhaltsbeiträgen nach § 34 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG)

Hinweise zu den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

1. Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Ausführungen gelten für Witwen, Witwer und Lebenspartner/-innen. Sollten Sie weitere Fragen haben oder ergänzende Erläuterungen zu den nachstehenden Ausführungen wünschen, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Bearbeiter der ZBV.

2. Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Erwerbseinkommen

Hierzu gehören Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und Land- und Forstwirtschaft. Bei nichtselbständiger Tätigkeit sind alle laufenden oder einmaligen (Brutto-)Einnahmen aus dem Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen. Bei den übrigen Einkunftsarten ist als anzurechnendes Einkommen der steuerliche Gewinn anzusetzen.

Erwerbsersatzeinkommen

Hierzu zählen Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Zum kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen gehören z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Übergangsgeld. Zum langfristiges Erwerbsersatzeinkommen gehören z.B. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Ren-

ten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, Leistungen aus einer befreienden Lebensversicherung.

3. Nicht oder verspätet beantragte Leistungen, Leistungsverzicht, Abfindungen

Wird auf eine der vorgenannten Leistungen verzichtet oder wird sie nicht beantragt oder wird an deren Stelle eine Abfindung bzw. ein Kapitalbetrag gezahlt, so erfolgt eine fiktive Einkommensanrechnung mit dem Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger laufend zu zahlen wäre.

4. Freibeträge

Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird vorab ein mtl. Freibetrag von 25,56 € abgezogen. Vom Erwerbseinkommen bleibt ein Betrag in Höhe von 50 v. H. des aktuell geltenden Mindestwitwengeldes anrechnungsfrei. Der hiernach verbleibende Einkommensbetrag wird um die Hälfte gemindert und dann auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet.

Vom Erwerbsersatzeinkommen bleibt ein Betrag in Höhe von 30 v. H. des aktuell geltenden Mindestwitwengeldes anrechnungsfrei.

Nach Durchführung der Anrechnungen wird der Unterhaltsbeitrag mindestens in Höhe von 5,11 € gezahlt, es sei dann, der Anrechnungsbetrag übersteigt den Unterhaltsbeitrag.